



Sozialgericht Köln, Postfach 103152, 50471 Köln

S 3 AS 1688/21

Herrn
[REDACTED]

31.01.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

S 3 AS 1688/21

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Frau [REDACTED]

Telefon 0221 1617-109

Telefax 0221 1617-160

S 3 AS 1688/21: [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer
Kreis

Anlagen

2

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

als Anlage wird übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Urteils vom 25.01.2023 (2-fach)

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

[REDACTED]

Regierungsbeschäftigte

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:

An den Dominikanern 2

50668 Köln

Telefon 0221 1617-0

Telefax 0221 1617-160

www.sg-koeln.nrw.de

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
vom HBF (Hauptausgang)

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr

Mo.-Do. 13:00-14:30 Uhr

Fr. 08:30-12:00 Uhr

Fr. 13:00-14:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz

finden Sie unter

www.sg-koeln.nrw.de



Sozialgericht Köln

Az.: S 3 AS 1688/21

- beglaubigte Abschrift -

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ Köln

Klägerin

Proz.-Bev.:

_____ Iserlohn

gegen

Jobcenter Märkischer Kreis, vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrichstraße 59/61,
58636 Iserlohn, Gz: - 416 - 35502BG _____ K-P-35502-00368/21 -

Beklagte

In Sachen: Verw. SG Dortmund S 31 AS 1129/21

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung am 25.01.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Wardemann, sowie die ehrenamtliche Richterin Häßner und den ehrenamtlichen Richter Kruse-Seifert für Recht erkannt:

Auf das Anerkenntnis des Beklagten wird der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Zinsen in Höhe von 12,90 € zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu ½.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Zinsen.

Mit Schreiben vom 05.07.2020 machte die Klägerin die Zahlung von Zinsen hinsichtlich des vom SG Duisburg mit Urteil vom 22.08.2013 zugesprochenen Betrages in Höhe von 100,00 € (Schulgeld für die Zeit ab 01.08.2009) geltend; das Geld wurde im September 2013 angewiesen.

Mit Bescheid vom 16.12.2020 wurde dem Antrag der Klägerin mit Hinweis auf die Verjährung nicht entsprochen. Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, sie habe keinen Antrag gestellt, dem zu entsprechen gewesen wäre; der Zinsanspruch ergäbe sich aus dem Gesetz und hätte lediglich berechnet werden müssen.

Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021 als unbegründet zurück. Der Anspruch sei verjährt. Seit der im Antrag vom 05.07.2020 genannten Nachzahlung im September 2013 seien mehr als 4 Jahre vergangen.

Die Klägerin hat daraufhin zwei Klagen erhoben, eine Untätigkeitsklage und eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Beide Klagen wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Klägerin trägt vor, der Anspruch auf Verzinsung sei bereits im Verlauf der Verhandlung über das Schulgeld erstmalig vorgetragen worden und ist bzw. war von Gesetzes wegen ohne gesonderten Antrag unverzüglich zu ermitteln und auszukehren. Das aktuelle Urteil des BSG vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R bestätige den Anspruch auf Zinsleistung getrennt vom sonstigen Leistungsanspruch aus der erfolgreichen Klage.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

den Beklagten zu verurteilen, die gesetzlichen Vorgaben des § 44 SGB I in dem Verfahren S 40 (28) AS 2762/10 wegen dem verweigerten Schulgeld umzusetzen und die Zinsen ordnungsgemäß nachzuleisten.

Im laufenden Klageverfahren hat der Beklagte den Anspruch der Klägerin in Höhe von 12,90 € - ausgehend vom 01.08.2009 bis 30.09.2013 – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht anerkannt; die Berechnung wurde schon zuvor mit Schriftsatz vom 20.06.2022 (Bl. 38 d. GA) offengelegt.

Die Klägerin beanstandet, dass der Beklagte hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit seiner Entscheidung wegen der Missachtung der Verzinsungspflicht uneinsichtig sei. Es müsse abschließend Rechtssicherheit über die Verzinsungspflichten des Beklagten erreicht werden.

Die Klägerin beantragt daher schriftsätzlich zudem,

die Erweiterung des Verfahrens zu einer Feststellungsklage.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Klage abzuweisen, soweit das Begehren über die Gewährung von Zinsen in Höhe des anerkannten Betrages von 12,90 € hinausgeht.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass dem Begehren der Klägerin Rechnung getragen wurde und sie über den anerkannten Betrag von 12,90 € ohnehin keinen weiteren Zinsanspruch habe. Die Entscheidung, das Anerkenntnis anzunehmen, liege bei der Klägerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte in dem Rechtsstreit gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten dem zugestimmt haben.

Streitgegenständlich ist das Verzinsungsbegehren der Klägerin vom 05.07.2020.

Mit der Entscheidung des Beklagten über das Verzinsungsbegehren der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 war kein Raum (mehr) für eine Untätigkeitsklage.

Im vorliegenden Verfahren erklärte sich der Beklagte bereit, der Klägerin die begehrten Zinsen zu zahlen und war nach seinem von der Klägerin nicht angenommenen Anerkenntnis entsprechend zu verurteilen. Als Folge des Anerkenntnisses war lediglich deklaratorisch festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide die begehrten Zinsen ausgehend vom 01.08.2009 – wie von der Klägerin geltend gemacht - bis zur Auskehrung am 30.09.2013 zu gewähren. Anhaltspunkte für eine Falschberechnung sind nicht ersichtlich (zur Sechs-Monats-Frist vgl. Gutzler in: BeckOK, Rolfs/Giesen/Mießling/Udsching Sozialrecht, 67. Edition Stand: 01.12.2022 § 44 Rn. 8, 10 m.w.N.).

Die von der Klägerin darüber hinaus erhobene Feststellungsklage als Erweiterung zu ihrer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist bereits unzulässig.

Zunächst wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Feststellungsklage nur in Betracht kommt, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also

die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits übersehbaren Sachverhalt streitig ist; zur Klärung abstrakter Rechtsfragen dürfen die Gerichte nicht angerufen werden (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 55 Rn. 5 mwN). Die im vorliegenden Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen können mithin nicht abstrakt, also unabhängig von dem konkreten Rechtsverhältnis, geklärt werden.

Zudem bedarf es eines Feststellungsinteresses. Für ein solches Feststellungsinteresse kommt vorliegend ausgehend vom Vortrag der Klägerin, dass der Beklagte hinsichtlich seiner Verzinsungspflicht uneinsichtig sei und daher eine abschließende Rechtssicherheit über die Verzinsungspflicht des Beklagten erreicht werden müsse, allein der Gesichtspunkt einer Wiederholungsgefahr in Betracht.

Dieser greift indes nicht. Es kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass irgendwann eine Entscheidung über Zinsen nochmal im Raum stehen könnte. Eine abstrakte Gefahr, dass der Beklagte dann sein nach Auffassung der Klägerin rechtswidriges Verhalten erneut an den Tag legen könnte, genügt für die Annahme einer Wiederholungsgefahr jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass sich konkret abzeichnet, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen oder rechtlichen Umständen ein gleichartiges Leistungsbegehren wieder auftreten kann (BSG, Urteil vom 18.07.2019, B 8 SO 2/18 R). Das ist vorliegend – ungeachtet dessen, dass der Beklagte das vorliegende Verfahren bei seinen zukünftigen Entscheidungen im Blick haben wird - jedoch konkret nicht ansatzweise erkennbar.

Die erhobene Feststellungsklage konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 183, 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor. Streitgegenständlich ist die Gewährung von Zinsen für das zugesprochene Schulgeld in Höhe von 100,00 €; mit diesem Betrag wird die Berufungssumme nicht erreicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die Vorsitzende der 3. Kammer

Dr. Wardemann

Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt
Köln, 31.01.2023



Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.